# SA1 Anpassung der Übergangsbestimmungen nach der Winter-BMV 2021

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 11.04.2022

Tagesordnungspunkt: 8.1 Satzungsänderungen

### **Antragstext**

Streiche § 30 Absatz 4 ersatzlos

2 "Die Regelung in § 9 (2) tritt erst mit der nächsten Mitgliederversammlung in

3 Kraft."

### Begründung

Auf der BMV im Dezember 2021 wurde eine neue Quotierung der Delegationen der Mitgliedsgruppen zu Mitgliedsgruppen eingeführt, die erst zu dieser BMV in Kraft treten sollte. Folglich kann der dafür eingefügte Absatz nun gestrichen werden.

### SA2 Anpassung der Übergangsbestimmungen mit zweiwöchiger Frist

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 21.04.2022

Tagesordnungspunkt: 8.1 Satzungsänderungen

### **Antragstext**

Füge § 30 Absatz 1 nach Satz 1 ein

"Eine Änderung dieser Satzung tritt - in der Regel und wenn nicht explizit

anders beschlossen - zwei Wochen, nach der Mitgliederversammlung auf der sie

beschlossen wurde, in Kraft."

#### Begründung

Diese Klausel verhindert, dass für jede Satzungsänderung, die erst zur kommenden Mitgliederversammlung in Kraft treten soll, eine eigene Übergangsbestimmung beschlossen werden muss, wenn diese nicht unmittelbar gelten soll. Zudem erhöht sie die Rechtssicherheit und -vorhersehbarkeit für alle, da keine beschlossenen Satzungsänderungen unmittelbar wirken. Gleichzeitig wird die Möglichkeit für unmittelbar geltende Satzungsänderungen offen gehalten, die erforderlich sein können. Dies muss jedoch in Einzelfällen explizit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## SA3 Antragsberechtigung zur BMV

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 21.04.2022

Tagesordnungspunkt: 8.1 Satzungsänderungen

### **Antragstext**

- Streiche § 12 Satzung von Campusgrün Bundesverband grün-alternativer
- 2 Hochschulgruppen Abs. 2 Nr. 8
- 3 "die\*der organisatorische Geschäftsführer\*in"
- und nummeriere entsprechend neu als Nr. 8

### Begründung

Die Bundesmitgliederversammlung ist ein politisch diskutierendes, verhandelndes und letztendlich entscheidendes Gremium, auf dem alle politischen Akteur\*innen des Verbandes zusammenkommen. Die\*der organisatorische Geschäftsführer\*in hingegen wird nicht politisch legitimiert durch den Verband, sondern durch den gewählten Bundesvorstand eingesetzt zur Unterstützung der Arbeit des Bundesverbandes und insbesondere der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vorstandes. Damit ist die\*der organisatorische Geschäftsführer\*in auch unmittelbar dem Bundesvorstand unterstellt und weisungsgebunden, entsprechend eng ist auch die Abstimmung zwischen Bundesvorstand und organisatorischer Geschäftsführung in der Praxis. Die politische Verantwortung liegt dabei jedoch stets beim Bundesvorstand und wir verstehen die Geschäftsführung nicht als politisch handelnde Akteurin.

Mithin scheint die unmittelbare Antragsberechtigung der organisatorischen Geschäftsführung auf der Bundesmitgliederversammlung nicht wirklich notwendig und zielführend, da für alle Vorgänge und etwaige Änderungen von Prozesse und (Verwaltungs-)Abläufen eine Abstimmung und politische Entscheidung, letztlich auch Umsetzung des Bundesvorstandes nötig ist. Hinzu kommt, dass wir sowohl aus der Satzung als auch aus unserer Arbeit die organisatorische Geschäftsführung – wie oben beschrieben – nicht politisch arbeitet, mithin auch keine inhaltlichen Anträge stellt.

### **SA4** Protokoll der BMV

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 21.04.2022

Tagesordnungspunkt: 8.1 Satzungsänderungen

### **Antragstext**

- Streiche § 12 Satzung von Campusgrün Bundesverband grün-alternativer
- Hochschulgruppen Abs. 1
- "Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den
- 4 Mitgliedern innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben. Die Niederschrift ist
- von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen."
- 6 und ersetze durch

9

- <sup>7</sup> "Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den
- 8 Mitgliedern als vorläufiges Protokoll spätestens mit der Ladung zur nächsten
  - Mitgliederversammlung zu zustellen. Dieses vorläufige Protokoll ist der jeweils
- nächsten Mitgliederversammlung zur bestätigung vorzulegen, hierbei können durch
- die Mitgliederversammlung Änderungen vorgenommen werden. Das finale Protokoll
- ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen."

### Begründung

Eine jede Mitgliederversammlung erfordert ein immenses Maß an Nachbereitung, die für den Bundesvorstand zusätzlich zum Tagesgeschäft anfällt. Hierbei hat sich nach den letzten BMVen gezeigt, das die redaktionelle Überarbeitung sowie Prüfung auf inhaltliche Richtigkeit eines 60-seitigen Protokolls innerhalb einer vierwöchigen Frist nicht immer umsetzbar ist. Die satzungsgemäße Frist musste so in Vergangenheit mehrfach gerissen werden. Durch die Zustellung des vorläufigen Protokolls mit der Einladung zur nächsten BMV kann dies umgangen werden, ermöglicht aber durch die bestehende, mehrwöchige Ladungsfrist weiterhin eine ausreichende Vorbereitung und eine Durchsicht des Protokolls durch die Delegierten.

Die Genehmigung des Protokolls der vergangenen BMV durch die jeweils nächste BMV ist schon lange gängige Praxis. Dies ist bei einem Protokoll, das sinngemäß die Debatten wieder gibt, auch nur fair gegenüber den Delegierten, die so die Möglichkeit haben, von ihnen getroffene Aussagen, die nicht korrekt protokolliert wurden, zu korrigieren.

### **SA5** Ladungsfrist zur BMV

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 21.04.2022

Tagesordnungspunkt: 8.1 Satzungsänderungen

### **Antragstext**

- Ändere § 10 Satzung von Campusgrün Bundesverband grün-alternativer
- 2 Hochschulgruppen Abs. 1 Satz 2 von
- "Sie wird mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der
- vorliegenden Anträge durch den Bundesvorstand einberufen."
- 5 **in**
- "Sie wird mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der
- vorliegenden Anträge durch den Bundesvorstand einberufen."

### Begründung

Aktuell beträgt die Ladungsfrist vier Wochen vor der BMV. Durch eine verlängerung der Frist auf sechs Wochen wird die Organisation der BMV enorm erleichtert. So ermöglichen wir unseren Mitgliedsgruppen eine bessere Planung und Vorbereitung der Delegierten. Außerdem liegt die Ladungsfrist weiter vor der Antragsfrist, was die Vorbereitungszeit der Gruppen auch hierfür verbessert und eine fundierter vorbereitete Antragsstellung ermöglicht. Mit einer möglichen Änderung der Antragsfrist für Satzungsänderungen (siehe nachfolgender Satzungsänderungsantrag) fällt die Ladungsfrist hierdurch ebenfalls nicht mit dieser Frist zusammen.

### SA6 Antragsfrist für Satzungs- und Ordnungsänderungen

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 11.04.2022

Tagesordnungspunkt: 8.1 Satzungsänderungen

### **Antragstext**

Streiche § 13 Absatz 3 Satz 2

- "Änderungsanträge zu solchen Anträgen sind jederzeit zulässig."
- und füge nach Satz 1 hinzu
- 4 "Die in Satz 1 genannten Anträge und Neufassungen der Satzung und Ordnungen sind
- bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 6 Änderungsanträge daran haben eine Frist von zwei Wochen vor der
- 7 Mitgliederversammlung."

#### Begründung

Die Satzung sowie alle Ordnungen des Bundesverbandes sind elementarer Bestandteil des Verbandes und regeln die Arbeit und sämtliche Verfahren grundlegend. Dies bedeutet auch, dass sämtliche Änderungen und Neufassungen einer umfassenden Auseinandersetzung, Diskussion und Abwägung bedürfen, bevor es zu einer Beschlussfassung kommen kann. Folglich müssen Anträge dieser Art, die auf eine Änderung von Satzung und Ordnungen abzielen, ausreichend früh zur Verfügung gestellt werden.

Auch Änderungsanträge hieran eröffnen neue Handlungs- und Abstimmungsoptionen, weshalb auch hier ausreichend Überlegungszeit vor der Mitgliederversammlung eingeräumt werden muss. Eine Zeit von so mindestens zwei Wochen zwischen Frist der Einreichung von Änderungsanträgen bzw. Neufassungen von Satzung und Ordnungen und der Frist für Änderungsanträge hieran scheint angemessen und ermöglicht eine ausreichende Überlegungszeit.

# SA8NEU Antragsfrist für Dringlichkeitsanträge

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 11.04.2022

Tagesordnungspunkt: 8.1 Satzungsänderungen

#### **Antragstext**

Streiche § 13 Absatz 2

- 2 "Anträge können in Form von Dringlichkeitsanträgen jederzeit gestellt werden;
- die Dringlichkeit ist hierbei gesondert zu begründen."
- 4 und ersetze durch
- "Anträge können in Form von Dringlichkeitsanträgen bis zur Eröffnung der
- 6 Mitgliederversammlung gestellt werden, deren Dringlichkeit gesondert zu
- begründen ist. Änderungsanträge an Dringlichkeitsanträge können jederzeit in
- 8 Textform gestellt werden."

#### Begründung

Dringlichkeitsanträge sind ein wichtiges Instrument der Bundesmitgliederversammlung, um auf aktuelles Geschehen unmittelbar reagieren zu können und Beschlusslagen zu fassen. Zeitgleich sind sie immer eine organisatorische Herausforderung, da vorherige Zeitplanungen des Bundesvorstandes im Ablauf der Bundesmitgliederversammlungen so regelmäßig durcheinandergeworfen werden. Mit diesem Antrag sollen diese beiden Anliegen – die Möglichkeit zur kurzfristigen Antragsstellung sowie eine gewisse Planbarkeit – miteinander vereint werden.

Mit der Änderung der Antragsfrist für Dringlichkeitsanträge auf die Eröffnung einer Bundesmitgliederversammlung besteht ausreichend Zeit, auch nach Ablauf der regulären Antragsfrist von zwei Wochen noch Anträge zu stellen. Gleichzeitig ist so zu Beginn einer Mitgliederversammlung der Umfang einer Tagesordnung vollends abseh- und abschätzbar, was eine gute Sitzungsleitung, und Tagesordnungssetzung fürs Präsidium sowie Organisation der gesamten Mitgliederversammlung und von etwaigem Rahmenprogramm ermöglicht.

Wird ein Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung aufgerufen, so sollten an diesem Punkt alle zur Debatte stehenden Änderungsanträge vorliegen, damit sich zum einen auf ein Verfahren zur Diskussion und

## SA8NEU Antragsfrist für Dringlichkeitsanträge

Abstimmung geeinigt werden kann und auch alle Teilnehmer\*innen im Bilde sind und sich nicht noch kurzfristig in hinzukommende Änderungsanträge einlesen müssen.